

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300092/5 - Hag

Linz, am 15. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Saat-
gutverkehr (Saatgutverkehrs-
gesetz 1986);
Entwurf - Stellungnahme
An das

Beitrag	4P
Zl.	28-10-85
Datum:	21. OKT. 1985
Verteilt	28-10-85 Siska

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

St. Stthanzl

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300092/5 - Hag

Linz, am 15. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Saat-
gutverkehr (Saatgutverkehrs-
gesetz 1986);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 13.561/02-I 3/85 vom 27. Juni 1985

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 27. Juni 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

In den Erläuterungen zum Entwurf wird festgestellt, daß die
Kompetenz zur Regelung der Erzeugung und Verwendung von
Saatgut nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung
und Vollziehung ist, die Regelung des Verkehrs mit Saatgut
jedoch unter die Bundeskompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 8
B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) fällt. Gleich-
zeitig wird ausgeführt, "Ziel des Entwurfes sei es insbeson-
ders, Ertragseinbußen durch mangelhaftes Saatgut nach Mög-
lichkeit zu verhindern". Darüber hinaus wird zu § 12 des
Entwurfs statuiert, daß die Aufnahme dieser Vorschrift der
Information der Konsumenten diene.

- 2 -

Zum Regime des Kompetenztatbestandes des unlauteren Wettbewerbsrechts des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zählen jene Regelungen die ein relevantes Verhalten im geschäftlichen Verkehr unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs einer Ordnung unterwerfen - vgl. VfGH vom 1.3.1982, K II-4/79. Der unlautere Wettbewerb dient jedoch nicht dem Schutze des Publikums, sondern dem der Wettbewerber; vgl. 9.4.1952, SZ. XXV 88-ÖB1. 36-PB1. 53, 179 - siehe Wettbewerbsrecht, Schönherr-Saxl-Wahle, Wien 1959, Manz-Verlag. Unter der Berücksichtigung der zitierten oberstgerichtlichen Rechtssprechungen läßt sich daher nach h. Auffassung ein Großteil der im Entwurf normierten Bestimmungen nicht einwandfrei unter dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG subsumieren.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken wird, mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Wiederholungen und rückwirkenden Hinweisen in einzelnen Bestimmungen die Übersichtlichkeit der Regelungen außerordentlich beeinträchtigen, eine Neugliederung des Gesetzesentwurfes angeregt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 5:

Das praktische Ziel der Bestimmung des § 5 ist letztlich die Erfassung von Kleeseide, Ampfer und anderer gefährlicher Beimengungen; die vorliegende Fassung erscheint nach h. Auffassung weder dieser Forderung zu entsprechen noch erscheint

sie technisch durchführbar. Es wird daher eine Neufassung vorgeschlagen, in welcher das Saatgutenerkennungsverfahren für die heimische Produktion bzw. das Gleichstellungsverfahren für Importware berücksichtigt werden und die eine Bemusterung nach Partigröße mit ausreichender Sicherheit beinhaltet.

Zu § 7 Abs. 6:

Da die Durchführung in der Praxis zuweilen nur sehr schwer möglich ist und auch aus ökologischer Sicht negativ wirken kann, wird angeregt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 3:

Nach h. Auffassung erscheint die Bestimmung bezüglich der Beschriftung der Etiketten in der Praxis kaum realisierbar und sollte ebenso wie die taxative Aufzählung der Verschlussarten im Text ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 12:

Es wird angeregt, den Begriff "freiwillige" Saatgutenerkennung zu definieren sowie in Z. 7 den Begriff "Allgemeinbezeichnung" durch den Begriff "Handelsname" zu ersetzen.

Zu § 22 Abs. 1:

Es wird angeregt, die Kriterien der Sortenreinheit besonders zu verankern, weil es nach h. Auffassung nicht möglich er-

- 4 -

scheint, aus nicht sortenreinem Saatgut sortenreine
(Speise-)Kartoffel zu ernten.

Zu § 25 Abs. 1:

Die Kontrollorgane sollten die Möglichkeit erhalten, Zu-
widerhandlungen zu beanstanden, ohne gleich eine Anzeige an
die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten zu müssen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

